

Handbuch für den Rat der Europäischen Union zum Mitentscheidungsverfahren (September 2000)

Legende: Der Leitfaden Mitentscheidungsverfahren ist Teil der zweiten Ausgabe des Handbuchs für den Rat der Europäischen Union von September 2000. Er erläutert dieses Beschlussfassungsverfahren mit den durch den Vertrag von Amsterdam vorgenommenen Änderungen. Das Handbuch für den Rat wird vom Generalsekretariat des Rates als internes Dokument ohne Rechtswirkung herausgegeben und ist als Hilfsmittel für den Vorsitz und die Delegationen der Mitgliedstaaten gedacht.

Quelle: Rat der Europäischen Union - Generalsekretariat. Handbuch für den Rat - IV, Leitfaden Mitentscheidungsverfahren. Luxemburg: Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2000. 32 S.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/handbuch_fur_den_rat_der_europaischen_union_zum_mitentscheidungsverfahren_september_2000-de-6643f1a7-3390-4b32-a178-85e216724f3c.html

Publication date: 07/09/2012

Handbuch für den Rat (September 2000) Leitfaden Mitentscheidungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Leitfaden für den Vorsitz.
2. Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates.
3. Leitfaden für die Delegierten.
4. **Leitfaden Mitentscheidungsverfahren**

Vorwort

4. Leitfaden Mitentscheidungsverfahren

Kapitel I – Ablauf des Verfahrens

1. Erste Lesung
2. Zweite Lesung des EP
3. Zweite Lesung des Rates
4. Vermittlung
5. Dritte Lesung des EP und des Rates
6. Verlängerung der Fristen

Kapitel II – Der Vorsitz

1. Planung der Arbeiten
2. Aufgaben des Vorsitzes in den verschiedenen Phasen des Mitentscheidungsverfahrens

Erste Lesung

Zweite Lesung des EP

Zweite Lesung des Rates

Vermittlung

Kapitel III – Generalsekretariat des Rates

Anlagen: I. Artikel 251 des EG-Vertrags

II. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens

III. Rechtsgrundlagen der Mitentscheidung

IV. Zusammenfassendes Schema

V. Bei den einzelnen Phasen einzuhaltende Fristen

VI. Verteilung der Aufgaben im Generalsekretariat des Rates

[...]

Leitfaden Mitentscheidungsverfahren

Kapitel I – Ablauf des Verfahrens

1. Erste Lesung (keine Frist)

Die Kommission unterbreitet im Rahmen ihres Initiativrechts dem Rat und dem Europäischen Parlament gleichzeitig ihren Vorschlag für einen Rechtsakt.

Im Vertrag von Amsterdam ist die Möglichkeit vorgesehen, ein Dossier im Mitentscheidungsverfahren nach der ersten Lesung abzuschließen. Diese neue Bestimmung erfordert parallele Beratungen in den beiden Organen, einen intensiven Informationsaustausch und eine starke Bereitschaft des Ratsvorsitzes zu Sondierungsgesprächen und Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Nach Stellungnahme des Plenums des Parlaments hat der Rat folgende Möglichkeiten:

a) Er billigt das Ergebnis der ersten Lesung des Parlaments.

In diesem Fall – d. h., wenn in den parallelen Beratungen in erster Lesung eine Einigung erzielt werden konnte – *erläßt der Rat den Rechtsakt.*

Der Rechtsakt – d. h. der Kommissionsvorschlag, wenn das Parlament keine Abänderungen vorgeschlagen hat, bzw. der abgeänderte Kommissionsvorschlag – wird nach rechtlicher und sprachlicher Überarbeitung vom Rat erlassen (Dok. PE-CONS) und anschließend den Präsidenten und den Generalsekretären des Parlaments und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt (Dok. LEX PE-CONS) und im Amtsblatt veröffentlicht.

b) Er lehnt das Ergebnis der ersten Lesung des Parlaments ab.

In diesem Fall – d. h., wenn keine Einigung erzielt werden konnte – *legt der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt fest.*

Der gemeinsame Standpunkt wird nach rechtlicher und sprachlicher Überarbeitung zusammen mit der Begründung und gegebenenfalls den in das Ratsprotokoll aufgenommenen Erklärungen des Rates und/oder der Kommission dem Parlament übermittelt. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Das Ergebnis der ersten Lesung des Rates ist also, daß entweder die Ergebnisse der ersten Lesung des Parlaments gebilligt werden und der Rechtsakt angenommen wird oder daß sie nicht gebilligt werden und der gemeinsame Standpunkt des Rates festgelegt wird, der dem Parlament zur zweiten Lesung unterbreitet wird.

Zur Erinnerung: Verfahren der ersten Lesung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾

Nachdem der Präsident des Parlaments den Vorschlag der Kommission erhalten hat, überweist er ihn an den zuständigen Ausschuß zur Prüfung in der Sache und gegebenenfalls an andere Ausschüsse, die dazu eine Stellungnahme abgeben können (Artikel 54 der Geschäftsordnung des EP).

Nachdem der Ausschuß das Verfahren für die Prüfung des Vorschlags beschlossen hat, ernennt er aus den Reihen seiner Mitglieder oder festen Stellvertreter einen Berichterstatter für den Vorschlag der Kommission, falls er dies noch nicht auf der Grundlage des Jahresgesetzgebungsprogramms der Kommission getan hat (Artikel 144).

Der Berichterstatter legt dem Ausschuß den Entwurf eines Berichts vor. Er faßt darin den Vorschlag der Kommission und die Standpunkte der verschiedenen betroffenen Parteien zusammen. Während der Debatte im Ausschuß hat die Kommission Gelegenheit, ihren Vorschlag zu verteidigen und die Fragen der Ausschußmitglieder zu beantworten. Der Ausschuß prüft zunächst die Rechtsgrundlage (Artikel 53). Bei der Prüfung eines Vorschlags ersucht der federführende Ausschuß die Kommission und den Rat, ihn über den Fortgang der Beratungen über den Vorschlag im Rat und dessen Arbeitsgruppen auf dem laufenden zu halten (Artikel 55).

Das Plenum berät über den Legislativvorschlag auf der Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses ⁽²⁾, der etwaige Änderungsanträge, den Entwurf einer legislativen Entschließung und gegebenenfalls eine Begründung enthält.

In dem Entschließungsentwurf schlägt der Ausschuß dem Plenum vor, den Kommissionsvorschlag zu billigen, ihn abzulehnen oder Änderungen daran vorzunehmen (Artikel 58, 59 und 60). Nach Annahme des Berichts durch den Ausschuß können von einem Abgeordneten oder einer Fraktion oder auch vom Berichterstatter selbst, oft im Namen einer Fraktion, noch während der Debatte im Plenum Änderungen eingebracht werden. Die Fraktionen stimmen im allgemeinen ihre jeweiligen Standpunkte in den Debatten und bei den Abstimmungen im Ausschuß und im Plenum ab.

[...]

2. Zweite Lesung des EP [Frist: 3 (+ 1) Monate]

Die dreimonatige Frist für die zweite Lesung des EP beginnt mit dem Tag, an dem der gemeinsame Standpunkt des Rates vom EP entgegengenommen wird (im Prinzip der Montag der Plenartagungswochen) ⁽³⁾.

Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. Die Abstimmung im Plenum muß innerhalb dieser Frist, spätestens jedoch am Ende des vierten Monats erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Abstimmung im Plenum und nicht die Übermittlung des Abstimmungsergebnisses an den Rat ausschlaggebend.

Der EP-Ausschuß prüft den gemeinsamen Standpunkt des Rates und arbeitet seine Empfehlung aus. Das Plenum berät auf der Grundlage dieser Empfehlung und führt eine Abstimmung durch, durch die sich drei Situationen ergeben können:

a) Billigung des gemeinsamen Standpunkts

In diesem Fall *gilt der Rechtsakt als* entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt *erlassen*. Im Gegensatz zu dem Verfahren, das vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam galt, braucht der Rat den Rechtsakt nicht mehr zu erlassen. Der Rechtsakt (d. h. der gemeinsame Standpunkt, der in der Form eines Dokuments LEX PECONS übernommen wird) wird daher unmittelbar dem Präsidenten und dem Generalsekretär des EP und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Nimmt das EP nicht innerhalb der Frist von 3 + 1 Monaten Stellung, gilt das gleiche Verfahren.

b) Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts

Mit der Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts, die mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des EP (mindestens 314 Stimmen) zustande kommt, wird das Verfahren beendet, und der vorgeschlagene *Rechtsakt gilt als nicht erlassen*. Die Wiederaufnahme der Beratungen über das Dossier kann nur auf der Grundlage eines neuen Kommissionsvorschlags erfolgen.

(Die Phase der beabsichtigten Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts, auf die die „kleine Vermittlung“ folgt, entfällt also im Vertrag von Amsterdam. Auf diese Möglichkeit, die im Vertrag von Maastricht vorgesehen war, wurde in der Vergangenheit lediglich zweimal zurückgegriffen.)

c) Abänderungsvorschläge zum gemeinsamen Standpunkt

Abänderungen am gemeinsamen Standpunkt werden mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des EP angenommen. Das Abstimmungsergebnis wird dem Rat und der Kommission bekanntgegeben. Die Kommission muß zu den Abänderungen Stellung nehmen.

3. Zweite Lesung des Rates [Frist: 3 (+ 1) Monate]

Die Frist für die zweite Lesung des Rates beginnt mit dem offiziellen Eingang der vom EP in zweiter Lesung verabschiedeten Abänderungen.

Der Rat kann diese Abänderungen annehmen oder ablehnen ⁽⁴⁾.

a) *Billigung der Abänderungen* (der Rat beschließt je nach Sachbereich mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig, immer jedoch einstimmig, wenn die Kommission eine ablehnende Stellungnahme zu den Abänderungen abgegeben hat): *Der Rechtsakt gilt als erlassen*.

Billigt der Rat alle Abänderungen, so gilt der Rechtsakt als in der abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts als erlassen. Anschließend wird der Rechtsakt (als Dokument LEX PE-CONS) unmittelbar den Präsidenten und den Generalsekretären des EP und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.

b) *Ablehnung von Abänderungen* – Einberufung des Vermittlungsausschusses Nachdem der Rat festgestellt hat, daß er nicht alle Abänderungen annehmen kann, beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des EP innerhalb einer *Frist von 6 (+ 2) Wochen den Vermittlungsausschuß* ein. Diese zwingende Frist ist eine der wichtigen Änderungen, die mit dem Vertrag von Amsterdam eingeführt wurden. Bisher wurde die Formulierung „unverzüglich“ im Vertrag von Maastricht oft ziemlich großzügig ausgelegt (in manchen Fällen mehr als ein Jahr).

[...]

4. Vermittlung [6 (+ 2) Wochen]

– Vorbereitung

Die Frist für die Arbeit des Vermittlungsausschusses läuft ab seiner ersten Sitzung. Vor diesem Termin müssen die Vorbereitungen getroffen werden. Die gesamte Frist von 6 (+ 2) Wochen für die Einberufung des Vermittlungsausschusses sowie die Zeit, die zwischen der politischen Feststellung, daß die Abänderungen des EP in zweiter Lesung nicht angenommen werden können, und der Annahme dieses Beschlusses durch den Rat liegt, können für Kontakte auf fachlicher Ebene und Verhandlungsgespräche genutzt werden, um die Standpunkte vor der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses einander anzunähern.

Die Verhandlungssitzungen vor den Sitzungen des Vermittlungsausschusses ⁽⁵⁾ werden auf seiten des Rates vom Präsidenten des AStV auf der Grundlage eines Mandats des AStV und/oder auf eigene Initiative und unter eigener Verantwortung geführt. Die Ergebnisse dieses Trilogs werden dem AStV zur Prüfung vorgelegt. Bei bestimmten Dossiers können vor oder nach dem Trilog fachbezogene Sitzungen auf der Ebene der Sekretariate der drei Organe abgehalten werden, an denen manchmal auch der Vorsitzende der Arbeitsgruppe teilnimmt.

Die Trilogsitzungen und die Fachsitzungen vor der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses machen es oft möglich, daß die Vermittlung bereits in dieser ersten Sitzung abgeschlossen wird, manchmal sogar in der Form einer einfachen Feststellung des zuvor erreichten Einvernehmens (eine Art A-Punkt, wenn man an die Terminologie der Ratssitzungen anknüpfen will). In anderen Fällen sind mehrere Sitzungen des Vermittlungsausschusses notwendig, um zu einer Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu gelangen. Auch vor diesen weiteren Sitzungen können jeweils informelle Trilogsitzungen und Fachsitzungen stattfinden.

– Ablauf der Arbeit des Vermittlungsausschusses

Dem *Vermittlungsausschuß* gehören die Delegationen des Parlaments und des Rates an, die sich aus je 15 Mitgliedern zusammensetzen. Den Vorsitz führen gemeinsam ein Vizepräsident des Parlaments und ein Minister des Mitgliedstaats, der den Vorsitz innehat.

Die Delegation des Rates setzt sich aus den Mitgliedern des Rates oder ihren Vertretern zusammen.

Im allgemeinen wird sie von den Vertretern der Mitgliedstaaten im AStV gebildet.

Die Delegation des Parlaments setzt sich aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern (die außer bei Abwesenheit eines Mitglieds ihrer Fraktion kein Stimmrecht haben) zusammen. Drei Vizepräsidenten des Parlaments sind ständige Mitglieder des Vermittlungsausschusses und übernehmen

abwechselnd die Kopräsidentschaft. Die übrigen zwölf Abgeordneten der Delegation werden von den Fraktionen benannt. Sie gehören zumeist dem Parlamentsausschuß an, der für das jeweilige Dossier zuständig ist. In den meisten Fällen legt die Delegation des Parlaments ihren Standpunkt durch Konsens fest. Bei Abstimmungen, die während des gesamten Vermittlungsverfahrens – auch zu Verfahrensfragen – durchgeführt werden können, werden die Beschlüsse mit mindestens acht Stimmen gefaßt.

Die Kommission nimmt an der Arbeit des Vermittlungsausschusses teil und wird im Prinzip von dem für das Dossier zuständigen Kommissionsmitglied vertreten. Sie ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Parlaments und des Rates hinzuwirken. Diese Initiativen können insbesondere darin bestehen, daß sie in Anbetracht der Standpunkte des Rates und des Parlaments im Rahmen der Aufgaben, die ihr vom Vertrag übertragen wurden, Entwürfe für Kompromißtexte vorlegt. Der Standpunkt der Kommission hat allerdings keinen Einfluß auf die Mehrheitsregeln für die Annahme des gemeinsamen Entwurfs im Vermittlungsausschuß, nämlich qualifizierte Mehrheit für die Delegation des Rates (Einstimmigkeit in den Fällen, in denen der Vertrag eine Ausnahme von der Regel der qualifizierten Mehrheit vorsieht) und einfache Mehrheit für die Delegation des Parlaments. Das Initiativrecht der Kommission kommt also in der Vermittlungsphase nicht zum Tragen (vgl. Artikel 250 des Vertrags).

Unmittelbar vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses treten die beiden Vorsitzenden und das Kommissionsmitglied zu einer *förmlichen Trilogsitzung* zusammen, um sich einen Überblick über die wichtigsten anstehenden Punkte zu verschaffen und zu besprechen, wie in der Sitzung am besten zu verfahren ist. Vor dieser Trilogsitzung findet im allgemeinen eine *Vorbereitungssitzung* jeder Delegation statt.

Dem Ausschuß liegen der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates, die vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen, die diesbezügliche Stellungnahme der Kommission (Sitzungsdossier) und ein *gemeinsames Arbeitsdokument* der Delegationen des Parlaments und des Rates vor. Das Arbeitsdokument setzt sich normalerweise aus zwei Teilen zusammen: In Teil A befinden sich die Punkte, in denen bereits im Vorfeld ein Kompromiß erzielt wurde, und in Teil B die Punkte, die noch anstehen, sowie die beiderseitigen Verhandlungspositionen (Übersicht in der Form einer Tabelle mit 4 Spalten).

Der Ausschuß tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Parlaments und des Rates. Diese Turnusregel gilt für die Dossiers wie auch im Rahmen jedes einzelnen Dossiers, wobei es aus logistischen Gründen (Verfügbarkeit von Räumen und/oder Dolmetschern) zahlreiche Ausnahmen gibt. Für die Sprachen gilt die gleiche Regelung wie bei den Ratstagungen (elf Sprachen). Das Organ, bei dem die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses stattfindet, ist für die Abfassung des gemeinsamen Entwurfs und des Übermittlungsschreibens zuständig. Ferner ist es dafür verantwortlich, daß der Rechtsakt nach der endgültigen Annahme durch das Parlament und den Rat den Präsidenten des Parlaments und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Wird der gemeinsame Entwurf vom Ausschuß nicht innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist gebilligt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

5. Dritte Lesung des EP und des Rates [Frist: 6 (+ 2) Wochen]

Wird ein gemeinsamer Entwurf vom Vermittlungsausschuß gebilligt, so verfügen das Parlament wie auch der Rat über eine Frist von 6 (+ 2) Wochen für den Erlaß des betreffenden *Rechtsaktes entsprechend dem gemeinsamen Entwurf*, wobei im EP die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit (Einstimmigkeit in den Fällen, in denen im Vertrag eine Ausnahme von der Regel der qualifizierten Mehrheit vorgesehen ist) erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen. Die Frist von 6 Wochen, die um 2 Wochen verlängert werden kann, beginnt an dem Tag, an dem der gemeinsame Entwurf gebilligt wird. Es handelt sich dabei nicht unbedingt um den Termin der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses, sondern um den

Tag, an dem das an die Präsidenten des Parlaments und des Rates gerichtete Schreiben zur Übermittlung des gemeinsamen Entwurfs von den beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unterzeichnet wird.

6. Verlängerung der Fristen

Im Vertrag von Maastricht war die Möglichkeit vorgesehen, die Fristen von drei Monaten bzw. 6 Wochen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen zu verlängern. Im Vertrag von Amsterdam wird das Verfahren für eine Verlängerung vereinfacht, d. h., die Fristen werden auf Initiative des Parlaments oder des Rates verlängert.

[...]

Kapitel II – Der Vorsitz

1. Planung der Arbeiten

Bei der Aufstellung des Terminplans wird von jedem Vorsitz eine bestimmte Anzahl von Terminen für Sitzungen des Vermittlungsausschusses vorgesehen⁽⁶⁾. Die Festsetzung der Termine erfolgt im Prinzip ein Jahr im voraus durch die Sekretariate des Parlaments und des Rates im Einvernehmen mit den beiden Behörden. Voraussetzung ist dabei, daß die Mitglieder der Delegationen des Parlaments und des Rates, insbesondere die Mitglieder der Regierung, die den Vorsitz innehat und im Vermittlungsausschuß die Kopräsidenschaft übernehmen muß, an den betreffenden Terminen zur Verfügung stehen.

Im übrigen wäre es grundsätzlich zweckmäßig, daß der Präsident des AStV zu Beginn jedes Halbjahres oder sogar kurz davor mit den drei für die Vermittlung zuständigen Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden und Berichterstattern der Parlamentsausschüsse, die für die zur Mitentscheidung anstehenden Dossiers zuständig sind, erste Kontakte aufnimmt, um den Stand der verschiedenen Dossiers zu erörtern und gemeinsam einen Termin- und Arbeitsplan für die vorrangigen Beratungen im Halbjahr des Vorsitzes aufzustellen.

Zu erörtern wären:

- a) die Dossiers, bei denen eine Vermittlung aufgrund der Ergebnisse der zweiten Lesung des Parlaments notwendig bzw. aufgrund der voraussichtlichen Ergebnisse der zweiten Lesung des EP wahrscheinlich ist;
- b) die Dossiers, über die im EP in zweiter Lesung beraten wird und bei denen ein Informationsaustausch und informelle Verhandlungen zwischen dem EP und dem Rat nützlich sein könnten, um das Vermittlungsverfahren zu vermeiden;
- c) die Dossiers, die sich in erster Lesung befinden und bei denen ein Abschluß in erster Lesung erreichbar ist.

Nach der ersten Kontaktaufnahme auf der Ebene des Präsidenten des AStV können Kontakte zwischen den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des Rates und den Berichterstattern zur genaueren Besprechung des Terminplans, insbesondere für die Dossiers, die sich in erster oder in zweiter Lesung im EP befinden, folgen.

Die Sekretariate des Rates und des EP organisieren diese Zusammenkünfte und erstellen nach den Anweisungen der jeweiligen Behörde die Unterlagen (Auflistung der vorrangigen Dossiers, vorläufiger Terminplan, Verfahrensvorschläge).

Bei der ersten Lesung muß die Planung der Beratungen über die Dossiers in den Arbeitsgruppen und im AStV des Rates sowie in den Parlamentsausschüssen des EP bis zu einem gewissen Grad einen parallelen Ablauf ermöglichen.

2. Aufgaben des Vorsitzes in den verschiedenen Phasen des Mitentscheidungsverfahrens

Erste Lesung

a) Parallele Prüfung – Aufgaben der Dienststellen der Kommission

Der Vorsitz muß zunächst bei jedem Dossier eine Prüfung des Kommissionsvorschlags auf der Ebene der Gruppe durchführen und dabei erforderlichenfalls den AStV befassen. Parallel dazu muß der zuständige Parlamentsausschuß beraten.

Die Arbeitsgruppe des Rates informiert sich während ihrer Beratungen über den Verlauf der Arbeit im zuständigen Parlamentsausschuß. Die Kommissionsdienststellen, die an den Sitzungen des EP und des Rates teilnehmen, können eine wichtige Rolle in der Übermittlung von Informationen spielen, wobei jedoch die Arbeitsregeln jedes Organs einzuhalten sind.

b) Dreiersitzungen

Sobald die Beratungen über das Dossier einen gewissen Reifegrad erreicht haben, so daß die Standpunkte der Delegationen in den wichtigsten Fragen bekannt sind, kann der Vorsitz mit den Vertretern des Parlaments auf der Ebene des Parlamentsausschusses (d. h. dem Berichterstatter/Vorsitzenden des Ausschusses) Kontakt aufnehmen. An diesen Zusammenkünften, bei denen der Vorsitz (d. h. der Vorsitzende der Arbeitsgruppe bzw. der Präsident des AStV) von der für das Dossier zuständigen GD und dem Dienst „Mitentscheidung“ unterstützt wird, nehmen auch Beamte der Kommission teil.

Nach diesen ersten Kontakten, die eine Klärung der beiderseitigen Standpunkte, eine Ermittlung der wichtigsten strittigen Punkte und eine erste Evaluierung der Möglichkeit, zu einem Abschluß des Dossiers in erster Lesung zu gelangen, ermöglichen, befaßt der Vorsitz den AStV mit den Ergebnissen (parallel dazu werden auf seiten des Parlaments die Ergebnisse im Parlamentsausschuß geprüft). Der AStV evaluiert gegebenenfalls nach Beratungen in der Arbeitsgruppe die Möglichkeiten, in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen, und verfaßt gegebenenfalls Kompromißvorschläge.

c) Informelle Verhandlungssitzungen

Auf diese Weise können diese ersten Kontakte bei manchen Dossiers mit informellen Verhandlungssitzungen fortgesetzt werden, für die dem Vorsitz im Prinzip ein Mandat des AStV erteilt wird. In diesen informellen Verhandlungssitzungen bemühen sich der Präsident des AStV und der (die) Vertreter des EP, die Standpunkte der beiden Organe einander anzunähern, um in erster Lesung des EP zu einem Ergebnis zu gelangen, das vom Rat akzeptiert werden kann (Abänderungen zum Vorschlag der Kommission bzw. keine Abänderungen). Auch wenn klar ist, daß in erster Lesung keine Einigung erzielt werden kann, ist die Fortsetzung der Kontakte mit dem Parlament möglicherweise gerechtfertigt, um die strittigen Punkte klarer abzugrenzen und gegebenenfalls die Anzahl der Abänderungen des EP in zweiter Lesung zu verringern.

Kennzeichnend für die erste Lesung ist also diese kontinuierliche Folge von Kontakten bzw. Verhandlungen mit dem Parlament und anschließenden Beratungen des Parlaments und des Rates über die Ergebnisse der Zusammenkünfte und der Festlegung der beiderseitigen Verhandlungspositionen. Dasselbe gilt für die Phase der Vorbereitung der Vermittlung.

Zweite Lesung des EP

In dieser Phase des Verfahrens muß der Rat die Arbeit des Parlaments genau verfolgen. Bei manchen Dossiers muß der Vorsitz gegebenenfalls Kontakt mit den Vertretern des EP aufnehmen, um die Billigung

des gemeinsamen Standpunkts des Rates zu erleichtern, dessen Ablehnung zu vermeiden oder das Parlament zu veranlassen, sich auf Abänderungen zum gemeinsamen Standpunkt zu beschränken, die für den Rat annehmbar sind. In diesem Fall werden wie während der ersten Lesung Dreiertreffen und informelle Verhandlungssitzungen abgehalten.

Auch vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam haben mehrere Vorsitze in verschiedenen Fällen ähnliche Verhandlungen geführt, damit das Parlament für den Rat annehmbare Abänderungen verabschiedet, so daß eine Vermittlung nicht notwendig war.

Zweite Lesung des Rates (7)

Prüfung der Abänderungen in der Arbeitsgruppe

Sobald der informatorische Vermerk des Generalsekretariats mit den Ergebnissen der zweiten Lesung des Parlaments und der Entschließung des Parlaments und den vorgeschlagenen Abänderungen in der Anlage vorliegt, veranlaßt der Vorsitz, daß die Arbeitsgruppe so bald wie möglich die Abänderungen des Parlaments prüft.

Es müssen eingehende Beratungen geführt werden, die sich nicht darauf beschränken dürfen, daß lediglich festgestellt wird, welche Abänderungen vom Rat abgelehnt werden und welche angenommen werden können (bzw. daß der Einfachheit halber alle Abänderungen pauschal abgelehnt werden). Wenn nicht alle Abänderungen gebilligt werden, muß die Gruppe mit den Beratungen über mögliche Kompromißvorschläge beginnen und dem AStV bereits in ihrem ersten Bericht Kompromißtexte vorschlagen.

a) Erlaß des Rechtsaktes

Führt das vom AStV bestätigte Ergebnis der Beratungen der Gruppe zur *Billigung aller Abänderungen* des EP, so erstellt das Sekretariat einen I/A-Punkt-Vermerk im Hinblick auf den Erlaß des Rechtsaktes durch den Rat (gemeinsamer Standpunkt, durch die Abänderungen geändert) und veranlaßt anschließend die Veröffentlichung des Rechtsaktes, nachdem er von den Präsidenten und den Generalsekretären des Parlaments und des Rates unterzeichnet wurde.

b) Einberufung des Vermittlungsausschusses

Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so unterrichtet er das Parlament davon, und der Präsident des Rates beruft den *Vermittlungsausschuß* ein. Die Frist von 6 (+ 2) Wochen für die Einberufung läuft ab dem Tag, an dem der Rat festgestellt hat, daß er die Abänderungen nicht billigen kann.

Der Vorsitz kann bei komplexen Dossiers die Feststellung, daß der Rat die Abänderungen nicht billigen kann, nicht unmittelbar nach den Beratungen der Gruppe/des AStV treffen, sondern einen Teil der Frist für die zweite Lesung des Rates (3+1 Monate) für informelle Kontakte mit dem Parlament nutzen, um *die Vermittlung vorzubereiten*.

In einer zweiten Phase können *Sitzungen auf technischer Ebene* zwischen dem Vorsitzenden der Gruppe mit Unterstützung des Ratssekretariats (GD + Dienst „Mitentscheidung“) und dem Berichterstatter in Anwesenheit von Beamten der Kommission stattfinden. Sobald die Verhandlungspositionen der beiden Organe klargestellt sind ⁽⁸⁾, kann zur Verhandlungsphase in der Form eines „*informellen Trilogs*“ übergegangen werden.

An diesen Sitzungen nehmen auf der Seite des Rates der Präsident des AStV (der nachfolgende Präsident ist als Beobachter anwesend) und auf der Seite des Parlaments der Berichterstatter und manchmal der Vorsitzende des zuständigen Parlamentsausschusses teil. Die Kommission wird im Prinzip von dem zuständigen Generaldirektor vertreten.

Vermittlung

Vorbereitungsphase

In der Zeit vor der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses muß der Vorsitz für *Sitzungen auf technischer Ebene* (im Prinzip Beteiligung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe) und *informelle Trilogsitzungen* (Teilnahme des Präsidenten des AStV) zur Verfügung stehen. Die Verhandlungsposition des Rates, die das Mandat des Vorsitzes bildet, wird im Prinzip zuvor vom AStV festgelegt, der von seinem Präsidenten über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Parlament auf dem laufenden gehalten wird.

In einigen Fällen ergreift der Präsident des AStV unter seiner persönlichen Verantwortung die Initiative zu Verhandlungen, die nur den Vorsitz binden. Diese Verhandlungstechnik wird immer häufiger angewandt. Bei dem ersten Verhandlungsangebot des Rates handelt es sich oft um einen Kompromißvorschlag des Vorsitzes. Das Parlament seinerseits antwortet oft mit einer Stellungnahme des Berichterstatters. Die beiden Angebote „ad referendum“ werden anschließend der Delegation des Rates (AStV) und dem Parlament zur Billigung vorgelegt.

Sitzung des Vermittlungsausschusses

Für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses muß der Vorsitz sicherstellen, daß ein Regierungsmitglied (im Prinzip der für das Dossier zuständige Minister) teilnimmt, das die Kopräsidentschaft im Vermittlungsausschuß übernimmt. In der Regel hält der Vorsitz vor den Vermittlungssitzungen nach dem Beispiel der Ministertagungen mit dem Generalsekretariat des Rates ein *briefing* ab.

Einige Dossiers erfordern mehrere Sitzungen des Vermittlungsausschusses. Zwischen diesen Sitzungen ist oft ein politisches Engagement des Ministers, der den gemeinsamen Vorsitz im Vermittlungsausschuß innehat, notwendig, um im Rat Kompromißlösungen zu finden und über sie mit seinem Amtskollegen des Parlaments zu verhandeln.

Einigung über einen gemeinsamen Entwurf

Sobald eine Einigung im Vermittlungsausschuß festgestellt werden konnte (manchmal in der Form eines Briefwechsels zwischen den Kopräsidenten), bereitet das Sekretariat des Rates – bzw. des Parlaments, wenn die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses in den Räumlichkeiten des Parlaments stattfand – im Prinzip in der Sprache, in der die Verhandlungen geführt wurden, den Entwurf des Rechtsaktes vor. Dieses Dokument ist später, nach der rechtlich-sprachlichen Überarbeitung, in den elf Sprachen der Gemeinschaft verfügbar. Der gemeinsame Entwurf wird den Präsidenten des Parlaments und des Rates mit einem Schreiben übermittelt, das von beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unterzeichnet wird (im allgemeinen unterzeichnet der Präsident des AStV im Namen des Kopräsidenten des Rates). Dieses *Übermittlungsschreiben zu dem gemeinsamen Entwurf*, das als Protokoll des Vermittlungsausschusses gilt und in dem etwaige Erklärungen enthalten sind, wird zur Information auch dem Kommissionsmitglied übermittelt, das an den Beratungen des Vermittlungsausschusses teilgenommen hat.

Kapitel III – Generalsekretariat des Rates

In der legislativen Tätigkeit nach dem Mitentscheidungsverfahren stehen dem Vorsitz bei jedem Dossier die für das Dossier zuständige Generaldirektion und der Dienst „Mitentscheidung“ zur Unterstützung zur Verfügung.

In der Tabelle in Anlage IV wird die Aufteilung der Aufgaben im Generalsekretariat des Rates auf die verschiedenen Generaldirektionen (zuständige Dienste) und den Dienst „Mitentscheidungsverfahren“ dargestellt.

[...]

- (¹) Die Nummer der Artikel beziehen sich auf die 13. Auflage der Verordnung des Parlaments (Februar 1998).
- (²) Außer beim Verfahren ohne Bericht und beim vereinfachten Verfahren (Artikel 143).
- (³) In diesem Punkt besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rat und dem EP, denn das EP ist der Auffassung, daß diese Frist an dem Tag beginnt, an dem der Präsident die Übermittlung des gemeinsamen Standpunkts im Plenum bekanntgibt (Artikel 64 der Geschäftsordnung des EP).
- (⁴) Der Rat kann über die Annahme oder die Ablehnung der Abänderungen des EP erst entscheiden, wenn ihm die Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen vorliegt. Die Kommission fügt ihrer Stellungnahme einen geänderten Vorschlag bei. Dieses Verfahren wird vom Rat nicht anerkannt.
- (⁵) Informelle Trilogsitzungen mit Beteiligung der Delegationen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Kommission, die die erforderlichen Initiativen ergreift, um auf eine Annäherung der Standpunkte der beiden Delegationen hinzuwirken.
- (⁶) In der Praxis werden mehrere dieser Termine regelmäßig für informelle Trilogsitzungen verwendet. Weitere Termine für Sitzungen des Vermittlungsausschusses werden je nach Bedarf im Verlauf jedes Halbjahrs festgesetzt.
- (⁷) Akzeptiert das Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates in seiner zweiten Lesung, so gilt der Rechtsakt als erlassen, und eine zweite Lesung des Rates ist nicht mehr notwendig.
- (⁸) Zu diesem Zweck wird eine Übersicht in der Form einer Tabelle mit vier Spalten – gemeinsamer Standpunkt, Abänderungen des EP, Standpunkt des EP (bzw. des Berichterstatters), Standpunkt des Rates (bzw. Vorschläge des Vorsitzes) – erstellt. Seit den Verhandlungen über das Dossier „Gesundheit“ im Dezember 1995 sind solche Tabellen ein gebräuchliches Hilfsmittel in den Verhandlungen während des gesamten Vermittlungsverfahrens.